



Amtsblatt

der Gemeinde Löbnitz

für die Ortschaften: Löbnitz, Reibitz, Roitzschjora, Sausedlitz



Löbnitz



Reibitz



Roitzschjora



Sausedlitz

Es ist Weihnachten.

Eine Zeit der Besinnung und der Freude.
Eine Zeit für Wärme und Frieden.
Und vor allem auch eine Zeit der Dankbarkeit.

Dankeschön für die vielfältige Hilfe,
die das Leben in unserer Gemeinde erleichtert hat.
Dankeschön all denen, die Verantwortung zum Wohl
der Allgemeinheit übernommen haben.

Ihr Axel Wohlschläger
Bürgermeister

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

wünsche ich ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr

fröhliche
weihnachten!

Im Standesamt Löbnitz, Landkreis Nordsachsen wurden 16 Ehen im Jahr 2014 geschlossen.

Folgende Paare erteilten ihre Einwilligung zur Veröffentlichung.

11.02.2014

Karolin Richardt und Daniel Necke, aus Leipzig

14.04.2014

Patricia Herrmann und Marcel Jaugsch
aus Löbnitz, OT Sausedlitz



06.06.2014

Carola Peter und Detlef Stahlberg
aus Löbnitz,
OT Roitzschjora



24.05.2014

Anja Korth und Matthias Montag
aus Löbnitz



21.06.2014

Susan Stenzel und Christian Schlafke
aus Delitzsch,
OT Beerendorf

30.05.2014

Nicole Klaus und Christian Kober,
aus Löbnitz, OT Reibitz



26.07.2014

Jacqueline Schultz und Normen Ellinger
aus Filderstadt



30.05.2014

Pamela Küster und Patrick Ronneburg
aus Leipzig



23.08.2014

Lydia Keller und Matthias Ruppert
aus Löbnitz,
OT Roitzschjora



29.08.2014

Steffi Reiß und Stefan Karg
aus Löbnitz

24.10.2014

Jeannette Lindenhain und Thomas Neumann
aus Löbnitz, OT Sausedlitz

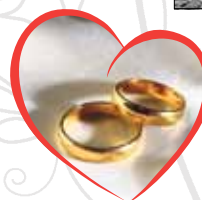


13.11.2014

Ines Paproth und Roland Neumann
aus Trossin,
OT Falkenberg

18.10.2014

Sandra Schlafke und Marco Bork
aus Delitzsch



Advent, Advent ...

pünktlich zum 1. Advent startete in unserem Hort wieder der traditionelle Weihnachtsbastelnachmittag. An diesem Tag wurde in allen Räumen fleißig hantiert und gewerkelt. Jedes Kind wollte etwas Schönes anfertigen und zu Hause weihnachtlich schmücken.

An den verschiedenen Stationen haben die Kinder festlichen Tischschmuck und glitzernde Weihnachtsdekoration hergestellt. Es entstanden entzückende Engelchen, charmante Weihnachtswichtel, allerliebste Eisbären und traumhafte Adventsgestecke.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Muttis und Omis, die unseren Kindern an diesem Nachmittag behilflich waren. Und nun ist es auch bald so weit und überall zu spüren.

Das Weihnachtsfest ist nah. Einige Höhepunkte verkürzen uns noch das lange Warten bis zum Weihnachtsabend.

Es wird in jeder Hortgruppe eine kleine Weihnachtsfeier mit Liedern, Gedichten und Geschichten stattfinden; ja und bestimmt verteilt der Weihnachtsmann auch schon ein paar Geschenke.

Am letzten Schultag sind dann alle Hortkinder „Auf der Suche nach dem Weihnachtsmann“. Im Delitzscher Bürgerhaus gehen wir auf eine spannende musikalische Reise durch die Länder der Welt und erfahren, wie die Kinder dort die Weihnachtszeit verbringen.

Jetzt bleibt uns nur noch, allen ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und eine fröhliche Zeit mit der Familie zu wünschen.

Das Erzieherteam



Alle Jahre wieder - Der 12. Adventsmarkt

Wenn am Sonnabend des 2. Advents 14.00 Uhr die Glocken der evangelischen Kirche läuten, ist das ein Zeichen für die Löbnitzer, dass der Adventsmarkt auf dem Dorfplatz eröffnet wird. Noch war es eine überschaubare Menge, die sich eingefunden hatte, um beim Beginn dabei zu sein, doch das sollte sich im Laufe des Nachmittages wesentlich ändern.

Pfarrer Fritz Mühlmann begrüßte - zum letzten Mal in seiner Funktion - die Anwesenden und lud im Namen des Fördervereines zur Erhaltung der evangelischen Kirchen, dem Veranstalter des Marktes, zum Hören, Schauen, Genießen und zum Beisammensein ein. Traditionell begann der Männerchor mit weihnachtlichen Liedern sein Angebot zum Hören. Zum Schauen und natürlich auch zum Kaufen boten die Betreiber der Stände eine reichhaltige Auswahl, angefangen von Thyrolfs mit Vitaminen in vielfältiger Form über Stände des Fördervereines mit Essen, Trinken und preiswerten Büchern bis hin zum Stand der Keglerfrauen, die Spenden einwarben für eine neue Kirchenbank. Eine solche war im Eingangsbereich zu sehen und wer wollte, konnte eine Sitzprobe machen.

In quasi letzter Minute waren in der Kirche die Spuren der jüngsten Baumaßnahmen beseitigt worden. Dass das ganze Sanierungsprogramm gestemmt werden kann, verdankt die Gemeinde über viele Jahre solch treuen Sponsoren, wie der Sparkasse Leipzig gemeinsam mit der Ostdeutschen Sparkassenstiftung, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und vielen anderen. Damit das nicht in Vergessenheit gerät, wurde neben dem Haupteingang der Kirche der neugestaltete Aufsteller mit Gedenktafeln im Beisein von Herrn Marcel Kollmann (Vertriebsdirektor der Sparkasse Nordsachsen) enthüllt.

Der Sonnabend gehörte in der Kirche den Kindern. Begonnen wurde mit einem Programm der Kita-Kinder „Schwalbennest“. Erstmals wurde danach vom Theater „Fingerhut“ das beliebte Puppenspiel „Der Schuster und die Wichtelmänner“ dargeboten. Gut besucht wurde auch die Ausstellung im Turmzimmer, die in diesem Jahr über „Englische Weihnachten“ informierte. Da sich

auch die Fragen des alljährlichen Quiz auf dieses Thema bezogen, kam mancher Besucher mit dem Fragebogen in der Hand und versuchte, die richtige Antwort in der Ausstellung zu finden. Auf dem Dorfplatz ging es inzwischen hoch her, Glühwein und andere geistige Getränke erwärmten die in der Abendkühle ausharrenden Besucher und die Geselligkeit währte länger als die offizielle Öffnungszeiten.

Höhepunkt des Sonntagnachmittags war unbestritten das Konzert der Kantorei. Bereits zum 21. Mal hatten sich die Sängerinnen und Sänger unter der bewährten Leitung von Frau Hentsch auf das Konzert vorbereitet und zusammen mit Musikern des **Evangelischen Schulzentrums Leipzig** wurde ein abwechslungsreiches Programm geboten, das den Bogen von der adventlichen Erwartung des Erlösers bis zum fröhlichen Gesang angesichts des Kindes in der Krippe spannte. Die Zuhörer wurden mehrfach zum Mitsingen aufgefordert und mit dem gemeinsam gesungenen „O du fröhliche“ endete eine gute musikalische Stunde. Es bleibt, denen zu danken, die diesen Markt liebevoll vorbereitet haben, sich vor Ort engagierten und den Förderverein tatkräftig unterstützten. Jede Verkaufsbude, die lebendig gestaltet und betrieben wird, ist eine Bereicherung des Marktes.

Nach dem Adventsmarkt ist bekanntlich vor dem nächsten Adventsmarkt und schon beginnen die ersten Überlegungen, was bleiben sollte und was verbessert werden könnte. Jede Idee und jede helfende Hand wird willkommen sein.

Im Namen des Fördervereines
Dr. Siglind König



Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz
erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
- Herausgeber: Gemeinde Löbnitz, Parkstr. 15, 04509 Löbnitz

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinennenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz, Herr Wohlschläger,
Sitz: 04509 Löbnitz

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinennenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Am Anfang stand der Weg

Abschluss der Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie für Angebote am Lutherweg in den Kommunen des Delitzscher Landes

In Anlehnung des bekannten Lutherzitates standen tatsächlich der Weg und dessen Analyse am Anfang der „Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie für Angebote am Lutherweg in den Kommunen des Delitzscher Landes“, welche nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) gefördert wird. Das Büro *ab-raxas*. Tourismus- und Regionalberatung GmbH aus Weimar war im Auftrag der Kommunen Löbnitz (Hauptakteur), Schönwölkau und Zschepplin in den letzten Monaten damit beauftragt zu untersuchen, inwieweit sich Angebote entlang des 32,5 km langen Lutherweges entwickeln und umsetzen lassen. Der Weg als solcher stand am Anfang aller weiteren Arbeiten zur Erstellung dieser Studie. Neben der unmittelbaren Analyse der Parameter des Wegeformates wie Oberfläche, Sicherheit, Landschaftserleben oder Attraktivität wurde eine umfangreiche Recherche zu allen touristischen Sehenswürdigkeiten und angebotenen Leistungen im Umfeld des Weges durchgeführt. Basierend auf dieser Analyse wurde in zahlreichen Einzelgesprächen und Beratungen mit den Akteuren vor Ort lebhaft diskutiert, wie auf der bestehenden Basis touristischer Angebote weitere Angebote entwickelt werden können. Im Rahmen des Prozesses konnten bereits Ansätze einer Vernetzung der Akteure der Region festgestellt werden, welche jedoch für die Aufwertung des Lutherweges und der Angebote entlang des Weges nicht ausreichen. Im Zuge der Projektarbeit konnten somit weitere Aktivitäten initiiert werden, z. B. die Luthersitzung, welche der Angebotsentwicklung sowie Abstimmung und Vernetzung untereinander dient. Dieser Prozess ist mit der Projektarbeit bei weitem nicht abgeschlossen, sondern bedarf einer kontinuierlichen Entwicklung. Im Rahmen der Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie werden neben der Vernetzung noch weitere konkrete Ergebnisse benannt. Die Studie unterscheidet an dieser Stelle zwei Handlungsebenen. Einerseits sind Angebote zur Aufwertung der Wegeinfrastruktur zu entwickeln und andererseits müssen flankierend zu diesem Prozess

touristische Leistungsträger vernetzt und in die Lage versetzt werden, eigene touristische Angebote auf die Beine zu stellen. Beide Handlungsebenen werden durch die Entwicklung lokaler Schwerpunkte in Löbnitz und Hohenprießnitz sowie durch die Schaffung temporärer Angebote ergänzt. Was bedeutet dies konkret? Bezüglich der Verbesserung der Infrastruktur bedarf es der Installation von Informationstafeln zu verschiedenen Themen rund um den Lutherweg. Die Form eines „Kreuzweges“ mit möglichen 15 Stationen wäre nur eine denkbare Möglichkeit. Als wichtiger Entwicklungskern muss die Aufwertung des Schlossparks in Löbnitz betrachtet werden. Eine infrastrukturelle Verbindung von Lutherweg und Mulderadweg macht touristisch sehr viel Sinn, da der Mulderadweg bereits touristisch stark frequentiert wird, der Lutherweg muss sich dies noch erarbeiten. Ist diese Infrastruktur zukünftig vorhanden und qualitativ dem Gast auch guten Gewissens anzubieten, sollten geführte thematische Wanderungen am Lutherweg ein fester Bestandteil der touristischen Angebote der Region sein. Ein Tag am Lutherweg könnte ausklingen mit einer Licht- oder Klanginstallation in einer der drei Parkanlagen in Löbnitz, Hohenprießnitz oder Zschepplin. Ein klassisches „Luthersessen“ stellt da schon fast eine Selbstverständlichkeit dar. Diese Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie bietet der Region viele Ansatzpunkte zur touristischen Entwicklung. Dabei erscheint die Entwicklung eines Selbstverständnisses und Selbstbildes der Region zu Luther bzw. der Reformation als besonders wichtig, welches letztlich professionell nach außen kommuniziert werden muss. Der Wegeverlauf sowie die flächendeckende Beschilderung des Lutherweges sind bereits gegeben. Eine Frage sollte jedoch immer offen bleiben, um der Kreativität der Entwicklung und Umsetzung von touristischen Angeboten am Lutherweg keine Grenzen zu setzen: Warum lohnt es sich etwas mehr als 30 km auf Luthers Spuren zwischen Löbnitz und Zschepplin zu wandern, wenn die Dübener Heide als Wandermekka und die Metropole Leipzig als Kulturmagnet so nahe liegen? Vielleicht ist genau dies die Antwort. Keine Superlative, keine Extreme, keine Menschenmassen, (kein) Mainstream - statt dessen, Zeit zur Entschleunigung, Zeit für sich selbst, Zeit für die Natur, Zeit für die Sinnfragen des Lebens.

Familienanzeigen

Danke

Sie möchten gratulieren oder sich bedanken?

Für Informationen und Gestaltungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an unsere Anzeigenfachberater oder direkt an den Verlag unter Telefon: 0 35 35 / 489-0.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen



An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15
www.wittich-herzberg.de, info@wittich-herzberg.de

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Umstufung öffentlicher Straßen Gemeindeverbindungsstraße Poßdorfer Weg

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (bisher):

Gemeindeverbindungsstraße Poßdorfer Weg

Beschreibung des Anfangspunktes:

Beginn Ortslage Sausedlitz

Beschreibung des Endpunktes:

Flurstraße (Länge 0,201 km)

Gemeinde Löbnitz, Landkreis Nordsachsen

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete Straße wird zur Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b des SächsStrG abgestuft und der Flurstraße zugeordnet. Widmungsbeschränkungen ergehen nicht.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Löbnitz

4. Wirksamwerden:

01.01.2015

5. Gründe:

5.1 Durch den Rückbau des Poßdorfer Weges soll das verbleibende Teilstück in der Ortslage Sausedlitz der Flurstraße zugeordnet werden. Dies erfolgt durch die Umstufung von der Ortsverbindungsstraße zur Ortsstraße für dieses Teilstück.

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann im Landratsamt Nordsachsen, Straßenbauamt, Dr.-Belian-Straße 5, Zimmer 217, 04838 Eilenburg während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen Südtring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau erhoben werden.

gez. Uwe Schmidt

Amtsleiter Straßenbauamt

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einziehung öffentlicher Straßen Gemeindeverbindungsstraße Poßdorfer Weg

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (bisher):

Gemeindeverbindungsstraße Poßdorfer Weg

Beschreibung des Anfangspunktes:

Gemarkungsgrenze Spröda

Beschreibung des Endpunktes:

Beginn der Ortslage Sausedlitz

(auf einer Länge von 0,304 km)

Gemeinde Löbnitz, Landkreis Nordsachsen

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete Straße wird eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast:

4. Wirksamwerden:

01.01.2015

5. Gründe:

5.1 Die Straße wurde im Rahmen der Straßenbaumaßnahme der neuen Kreisstraße K 7450 zurückgebaut. Der rückgebaute Teil des Poßdorfer Weges wird eingezogen.

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann im Landratsamt Nordsachsen, Straßenbauamt, Dr.-Belian-Straße 5, Zimmer 217, 04838 Eilenburg während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen Südtring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau erhoben werden.

gez. Uwe Schmidt

Amtsleiter Straßenbauamt

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 24. November 2014 die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Löbnitz (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

Sie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

gez. A. Wohlschläger

Bürgermeister

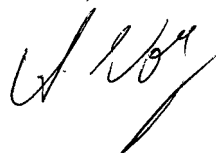
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen/Verordnungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 19.12.2014




A. Wohlschläger
Bürgermeister

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeiträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
3. Personensorgeberechtigte ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben und mindestens ein Personensorgeberechtigter keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und die Betreuungskapazität für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Löbnitz nicht ausreicht.
4. die Personensorgeberechtigten gegen sonstige Verpflichtungen aus der Satzung verstoßen oder die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist oder wenn das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht.

§ 6

Essenversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt der Träger der Einrichtung eine Mittagessenversorgung über einen Anbieter sicher. Die Versorgung mit Speisen wird privatrechtlich zwischen den Eltern und dem vertraglich gebundenen Versorgungsunternehmen geregelt.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 8

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Löbnitz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Löbnitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Gemeinde Löbnitz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und die Nutzung von Kindertagespflegeplätzen sowie die Festsetzung von Elternbeiträgen und Ferienbetreuungsgebühren (Kindertagesstättenatzung) vom 28.06.2010 außer Kraft.

Löbnitz, den 24.11.2014




Axel Wohlschläger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 24. November 2014 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Löbnitz (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) beschlossen. Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.
Sie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

gez. A. Wohlschläger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen/Verordnungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 19.12.2014




A. Wohlschläger
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Löbnitz

(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel

32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 SächsGVBl. S 130, 144), hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Löbnitz im Sinne des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Löbnitz betreut werden, gilt § 4 i. V. m. den Anlagen 1 und 2 zu § 4 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Löbnitz erhebt die Gemeinde Löbnitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v. H. des monatlichen Gebührensatzes.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß den Anlagen zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten (Mehrbetreuung), im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Löbnitz festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Löbnitz und Kindertagespflege ist jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und die Nutzung von Kindertagespflegeplätzen sowie die Festsetzung von Elternbeiträgen und Ferienbetreuungsgebühren (Kindertagesstättensatzung) vom 28.06.2010 außer Kraft.

Löbnitz, den 24.11.2014



Axel Wohlschläger
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Der Elternbeitrag beträgt:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 186,00 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 112,00 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 65,50 Euro pro Monat. Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
 - bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die im Absatz 1 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1 (siehe Anlage 2).

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt auf:

- | | |
|---------|----------------------------|
| 1. Kind | keine Ermäßigung |
| 2. Kind | auf 60 % |
| 3. Kind | auf 20 % (siehe Anlage 2). |

Für jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 90 % (siehe Anlage 2).

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben (siehe Anlage 2).

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindereinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,73 EUR
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,18 EUR
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,91 EUR.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die zusätzliche Betreuung im Kinderhaus „Schwalbennest“ für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 17,50 EUR
2. für die zusätzliche Betreuung im Hort der Gemeinde für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 15,00 EUR.

Anlage 2 zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**Beitragssätze innerhalb der Öffnungszeiten:****1. Beitragssätze für Krippenkinder**

Ganztagsbetreuung - 9 Stunden -

	Familie		Alleinerziehende	
1. Kind	186,00 EUR		167,40 EUR	
2. Kind	111,60 EUR		100,44 EUR	
3. Kind	37,20 EUR		33,48 EUR	

Teilzeitbetreuung - 4,5 und 6 Stunden -

	Familie		Alleinerziehende	
	4,5 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden	6 Stunden
1. Kind	93,00 EUR	124,00 EUR	83,70 EUR	111,60 EUR
2. Kind	55,80 EUR	74,40 EUR	50,22 EUR	66,96 EUR
3. Kind	18,60 EUR	24,80 EUR	16,74 EUR	22,32 EUR

Gastkinder

	4,5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden
je Kind	4,43 EUR	5,90 EUR	8,86 EUR

2. Beitragssätze für Kindergartenkinder

Ganztagsbetreuung - 9 Stunden -

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	112,00 EUR	100,80 EUR
2. Kind	67,20 EUR	60,48 EUR
3. Kind	22,40 EUR	20,16 EUR

Teilzeitbetreuung - 4,5 und 6 Stunden -

	Familien		Alleinerziehende	
	4,5 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden	6 Stunden
1. Kind	56,00 EUR	74,67 EUR	50,40 EUR	67,20 EUR
2. Kind	33,60 EUR	44,80 EUR	30,24 EUR	40,32 EUR
3. Kind	11,20 EUR	14,93 EUR	10,08 EUR	13,44 EUR

Gastkinder

	4,5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden
je Kind	2,67 EUR	3,56 EUR	5,33 EUR

3. Beitragssätze für Hortkinder

6 Stunden-Betreuung

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	65,50 EUR	58,95 EUR
2. Kind	39,30 EUR	35,37 EUR
3. Kind	13,10 EUR	11,79 EUR

5 Stunden-Betreuung

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	54,58 EUR	49,13 EUR
2. Kind	32,75 EUR	29,48 EUR
3. Kind	10,92 EUR	9,83 EUR

Gastkinder

	5 Stunden	6 Stunden
je Kind	2,60 EUR	3,12 EUR

In der letzten Gemeinderatssitzung am 24.11.2014 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden
3. Bürgerfragestunde
4. Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des beratenden Ausschusses gem. § 43 Abs. 3 i.V. mit § 42 Abs. 1 SächsGemO
- 4.1. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsausschusses
5. Bericht zum Stand der Maßnahmen Wiederaufbau Hochwasser 2013 durch den Projektsteuerer Büro Knoblich
6. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 6.1. Beschluss - Stellungnahme zum Bebauungsplan „Mischgebietserweiterung Ortseingang Pouch - An der Halbinsel“ in Pouch
- 6.2. Beschluss - Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung ID 3519 Wiederherstellung Park Löbnitz Schlossteil
7. Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)
8. Vorstellung der Gebührenkalkulation des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal für die Jahre 2015 - 2019
- 8.1. Beratung und Beschlussfassung zur Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung Kalkulationszeitraum 2015 - 2019
- 8.2. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal (Abwassersatzung - AbwS)
9. Beratung und Beschlussfassung zu Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 28 SächsGemO
- 9.1. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Hochwasserspenden
- 9.2. Beratung und Beschlussfassung zur Ausgabe von Hochwasserspenden
10. Beratung und Beschlussfassung zur grundsätzlichen Realisierung einer Planungsleistung zur Qualifizierung der „Torgischen Radroute“ mit gleichzeitiger überplanmäßiger Ausgabe im Produkt: Tourismus
11. Beratung und Beschlussfassung zur Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- 11.1. Beratung und Beschlussfassung zur Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- 11.2. Beratung und Beschlussfassung der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
12. Sonstiges
13. Informationen des Bürgermeisters
14. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2014

Nichtöffentlicher Teil

15. Beratung und Beschlussfassung zur Niederschlagung einer Mietforderung
16. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Verwaltervertrages für die kommunalen Wohnungen (Sondereigentumsverwaltung)
17. Sonstiges
18. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2014

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte und Gäste zur Sitzung.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Der Gemeinderat war mit 15 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig. Die Tagesordnung wurde in der vorgelegten Form bestätigt.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden aktuelle Anfragen der Ratsmitglieder behandelt.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

4.1.

Der Bürgermeister erläuterte, dass in der Ratssitzung am 29.09.2014 die neue Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz beschlossen wurde.

Im § 4 (Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse) wurde die Anzahl der Verwaltungsausschussmitglieder von 5 auf 7 erhöht.

Beschlussvorlage 109/2014

Gemäß § 43 Abs. 1 der SächsGemO bildet der Gemeinderat Löbnitz zum Zwecke der Vorberatung einen Verwaltungsausschuss. In den Verwaltungsausschuss bestellt der Gemeinderat nachfolgend aufgeführte Ratsmitglieder

als ordentliche Mitglieder: als deren persönliche Stellvertreter:

René Höhne Heinz-Manfred Schlüter

Detlef Hoffmann Ulf Herrmann

Bodo Wohlschläger Alexandra Ihbe

Thomas Festerling Dr. Christine Schiemann

Dr. Bernd-Michael Friedrich Bodo Bergmann

Steffen Ihme Ortrud Stummer

Eberhard Ehrhardt Henry Heyder

Der Beschluss Nr. 107/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 5:

Der Bürgermeister begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Knoblich vom gleichnamigen Ingenieurbüro. Dieser informierte die Gemeinderäte und Gäste über den derzeitigen Bearbeitungsstand der Hochwassurmaßnahmen.

Zum Tagesordnungspunkt 6:

6.1.

Beschlussvorlage 110/2014

2. Entwurf zum Bebauungsplan „Mischgebietserweiterung Ortseingang Pouch - An der Halbinsel“

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt (im Rahmen seiner Beteiligung als Träger der öffentlichen Belange) sein gemeindliches Einvernehmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Mischgebietserweiterung Ortseingang Pouch - An der Halbinsel“ im Ortsteil Pouch der Gemeinde Muldestausee.

Der Beschluss Nr. 108/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

6.2.

Beschlussvorlage 111/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Abschluss eines Ingenieurvertrages mit dem Planungsbüro Dr. Schiemann, Hauptstraße 26 in 04509 Löbnitz, OT Sausedlitz, nach § 39 der HOAI 2013; betrifft die Maßnahme **ID 3519 Wiederherstellung Park Löbnitz Schlossteil** (Nr. 46 Park Löbnitz Schlossteil und Nr. 60 Feuerlöschteich) zur Hochwasserschadensbeseitigung im Rahmen des bestätigten Wiederaufbauplanes zum Muldehochwasser im Juni 2013 in der Gemeinde Löbnitz in Höhe von 100.189,18 EUR (Brutto).

Der Beschluss Nr. 109/2014 wurde einstimmig gefasst (14/0/0).
Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zum Tagesordnungspunkt 7:Beschlussvorlage 112/2014

Der Gemeinderat Löbnitz ermächtigt den Bürgermeister, an der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie Delitzscher Land mitzuwirken und die Formalitäten im Rahmen der Strategie zur Erreichung der Entwicklungsziele vorzubereiten und abzuwickeln.

Der Beschluss Nr. 110/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 8:**8.1.**Beschlussvorlage 113/2014

Der Rat der Gemeinde Löbnitz beschließt, die Verbandsräte werden angewiesen, in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2015 bis 2019 inkl. der Nachkalkulationen 2006 bis 2009 und 2010 bis 2014 für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal die Zustimmung zu erteilen.

Der Beschluss Nr. 111/2014 wurde mit Stimmenmehrheit gefasst (9/6/0).

8.2.Beschlussvorlage 114/2014

Der Rat der Gemeinde Löbnitz beschließt, die Verbandsräte anzuweisen, in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal, die Abwassersatzung des AZV Unteres Leinetal (AZV UL) vom 30.11.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.02.2010 außer Kraft zu setzen und die vorliegende Neufassung der Abwassersatzung des AZV UL in der Fassung vom 15.12.2014 zu beschließen.

Dabei gelten die gesetzlichen Grundlagen § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) nach Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) 2010 und der Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) 2013.

Der Beschluss Nr. 112/2014 wurde mit Stimmenmehrheit gefasst (9/6/0).

Zum Tagesordnungspunkt 9:**9.1.**

RM Ihbe verließ die Ratssitzung.

RM Dr. Friedrich verließ kurzzeitig das Sitzungszimmer.

Beschlussvorlage 115/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz stimmt der Annahme von Geldspenden (Hochwasserspendsen):

1. vom Rotary Club Hameln in Höhe von 2.000,00 Euro für Gartenpächter, die keinem Verein o. ä. angehören,
2. vom Landratsamt Nordsachsen in Höhe von 1.157,35 Euro für allg. Hochwasserschadenbeseitigung und
3. vom Landratsamt Nordsachsen in Höhe von 3.000,00 Euro für Kleingärten zu.

Der Beschluss Nr. 113/2014 wurde einstimmig gefasst (13/0/0).

9.2.Beschlussvorlage 116/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz stimmt der Auszahlung von Hochwasserspendsen an Pächter / Besitzer von Kleingärten in der Gemeinde Löbnitz in Höhe von insgesamt 6.300,00 Euro lt. beigefügter Anlage zu.

Der Beschluss Nr. 114/2014 wurde einstimmig gefasst (13/0/0).
Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zum Tagesordnungspunkt 10:Beschlussvorlage 117/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Realisierung einer Planungsleistung zur Qualifizierung der „Torgischen Radroute“.

Der Beschluss Nr. 115/2014 wurde einstimmig gefasst (14/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 11:**11.1.**Beschlussvorlage 118/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertages-einrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Löbnitz (Betreuungssatzung für Kindertages-einrichtungen und Kindertagespflege).

Der Beschluss Nr. 116/2014 wurde einstimmig gefasst (14/0/0).

11.2.Beschlussvorlage 119/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Löbnitz (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

Der Beschluss Nr. 117/2014 wurde einstimmig gefasst (14/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 12 und 13:**12.1.**

Der Bürgermeister informierte die Gemeinderäte darüber, dass am 11.11.2014 in Sausedlitz die neue Kreisstraße von der Verbindung Poßdorf-Laue bis zum Ortseingang Sausedlitz einschließlich einer neuen Brücke über den Lober-Leine-Kanal und eines Kreisverkehrs eingeweiht wurde.

12.2.

Herr Wohlschläger gab bekannt, dass die S 12 eventuell bis Weihnachten fertig gestellt wird, „wenn das Wetter mitspielt“.

12.3.

Der Bürgermeister verlas eine Pressemitteilung aus der Mitteldeutschen Zeitung zum Stand der Bauarbeiten an der Brücke Lober-Leine-Kanal.

Zum Tagesordnungspunkt 14:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2014 wurde in der vorliegenden Form beschlossen.

- Ende des öffentlichen Teiles -

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 24.11.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussvorlage Nr. 120/2014**Beschluss Nr. 118/2014**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (14/0/0).

Beschlussvorlage Nr. 121/2014**Beschluss Nr. 119/2014**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (14/0/0).

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 16. Januar 2015

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 9. Januar 2015



Abwasserzweckverband Unteres Leinetal

Öffentliche Bekanntmachung

Neue Abwassergebühren ab 01.01.2015:

Der Kalkulationszeitraum für die aktuellen Gebühren des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal umfasst die Jahre 2010 bis 2014. Gemäß Kommunalabgabengesetz des Freistaates Sachsen sind Gebühren neu zu kalkulieren, wenn der Kalkulationszeitraum endet. Der neue Kalkulationszeitraum soll für die Jahre 2015 bis 2019 gelten.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal wird in der Sitzung im Januar 2015 über die Neu festsetzung der Abwassergebühren beraten. Folgende Gebühren werden sich voraussichtlich rückwirkend zum 01.01.2015 wie folgt erhöhen:

Mengengebühr für
Vollanschluss: 4,58 EUR/cbm Abwasser
Niederschlags-
wassergebühr: 0,30 EUR/qm versiegelter Grundstücksfläche.

Die anderen Mengengebühren werden voraussichtlich sinken.

gez. Tiefensee
Verbandsvorsitzender

Informationen der Gemeindeverwaltung

Werte Mitbürgerinnen, werte Mitbürger,

die Spaziergänger- und Fahrradfahrsaison hat wieder begonnen und somit auch das vermehrte Begehen und Befahren des Rundweges am Seelhausener See.

Immer wieder treten Beschwerden in der Gemeindeverwaltung Löbnitz in Hinsicht auf die Hundehaltung auf, insbesondere außerhalb der Ortschaften. Oftmals sind die Hunde nicht angeleint und springen anderen Personen ins Fahrrad oder springen Personen oder andere Tiere an. Es ist auch schon vorgefallen, dass die Hunde zwar angeleint waren, aber immer noch andere Personen oder den Verkehr gefährden konnten, da die Leine zu lang gehalten wurde. Es ist zwar vom Grundsatz her (lt. Polizeiverordnung der Gemeinde Löbnitz) nicht zwingend notwendig, Hunde auf öffentlichen Straßen anzuleinen, aber in diesen Fällen gefährden Ihre Hunde Personen und den öffentlichen Verkehr. Das ist lt. Polizeiverordnung der Gemeinde Löbnitz verboten und deshalb sind in solchen Fällen Hunde straßenverkehrsgerecht an der Leine zu führen.

Viele Hundehalter vertreten den Grundsatz: „Mein Hund macht so etwas nicht ...“. Leider ist es aus der Erfahrung heraus nicht immer so. Einmal ist es immer das 1. Mal

Nur, wenn die Sicherheit gegeben ist, dass Ihr Hund niemanden anspringt bzw. den Verkehr nicht gefährdet, ist es gestattet, Hunde unangeleint (aber immer mit Aufsicht) umherlaufen zu lassen.

Bitte lassen Sie Ihren Hund nur dann unangeleint umherlaufen, wenn Sie gewährleisten können, dass er niemanden anspringt oder den öffentlichen Verkehr gefährdet!!!

Ich bitte um Ihr Verständnis.



A. Wohlschläger
Bürgermeister

Informationen und Mitteilungen

**Ein guter Vorsatz
fürs neue Jahr? -
Blut spenden!**



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Das neue Jahr steht in den Startlöchern und viele Menschen nehmen den Jahreswechsel zum Anlass, gute persönliche Vorsätze zu fassen und vielleicht auch anderen Menschen zu helfen. Haben Sie schon gute Vorsätze für 2015 gefasst?

Ihre erste gute Tat des Jahres könnte in einer Blutspende bestehen. Blutkonserven werden das ganze Jahr über unabhängig von Wochentagen oder der Jahreszeit benötigt, um die Blutversorgung der regionalen Kliniken abzusichern. Pro Jahr stellt der Blutspendedienst Nord-Ost etwa 500.000 Blutkonserven zur Verfügung, knapp 190.000 Konserven kommen dabei allein aus Sachsen.

Jeder der gesund ist, kann und sollte helfen! Neben allen treuen Blutspendern ist natürlich auch jeder „mutige“ Neuspender willkommen. Blut spenden kann man im Alter von 18 bis 71 Jahren (Neuspender bis 65 Jahre). Mitzubringen sind nur der Personalausweis und der Wille zu helfen. Bei jedem Blutspendetermin werden die Spender von einem Arzt und fachlich geschultem Personal betreut. Getränke sowie ein stärkender Imbiss stehen für jeden Spender zur Verfügung.

Vom 5. bis 31. Januar belohnen wir jeden Blutspender mit einer praktischen Handyhalterung.

Der DRK-Blutspendedienst wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen ein frohes und gesundes Neues Jahr 2015!

Eine Gelegenheit zur nächsten Blutspende besteht am Donnerstag, dem 15.01.2015 zwischen 15.00 und 19.00 Uhr im Begegnungszentrum Löbnitz, Neue Straße/Feuerwehrhaus

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Versammlung am Freitag, dem 02.01.2015 um 19.30 Uhr

FFW Reibitz

Versammlung am Freitag, dem 19.12.2014 um 19.00 Uhr
und am Freitag, dem 16.01.2015 um 19.00 Uhr

FFW Sausedlitz

Versammlung am Freitag, dem 19.12.2014 um 19.00 Uhr
und am Freitag, dem 16.01.2015 um 19.00 Uhr

Männergesangverein 1860 Löbnitz e. V.

Träger der Carl-Friedrich-Zelter-Plakette

Liebe Einwohner von Löbnitz und Umgebung,
liebe Freunde des Löbnitzer Männergesangvereins,

wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende. Der Männergesangverein kann auf ein Jahr mit vielen Terminen und Auftritten zurückblicken und Sie konnten uns einige Male dabei begleiten. Wir hoffen dabei Ihren Geschmack getroffen zu haben und würden uns freuen Sie auch im Jahr 2015 zu unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Für Ihre Treue bedanken wir uns recht herzlich.

Ein ganz besonderer Dank geht an unsere passiven und vereinsfördernden Mitglieder.

Sie haben uns auch im zurückliegenden Jahr die Treue gehalten und dafür bedanken wir uns. Das Jahr 2015 wollen wir zu einem ganz besonderen Jahr werden lassen.

Der MGV begeht in diesem sein 155-jähriges Bestehen. Am 13.06.2015 werden wir deshalb im Park zu Löbnitz ein traditionelles Sängerevent gestalten und Sie liebe Löbnitzer sind dazu recht herzlich eingeladen. Wäre das Jahr 2015 für euch junge Männer und Junggebliebene nicht ein guter Termin in den Männergesangverein ein zu treten? Alle, die sich ein Herz fassen und unserem MGV in dem Festjahr beitreten, für diese übernehmen wir im ersten Jahr sämtliche Beiträge. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit, einen fleißigen Weihnachtsmann sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2015 bei bester Gesundheit.

*Ihr Männergesangverein 1860 Löbnitz e. V.
Horst Schmeißer
1. Vorsitzender*

Liebe vereinsfördernde Mitglieder,
liebe passive Mitglieder,

ich möchte Sie zu unserer Jahreshauptversammlung zum Abschluss des Geschäftsjahres 2014 recht herzlich einladen.

Termin: **23.01.2015 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zum Eichenast“** Löbnitz.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
 2. Musikalische Eröffnung mit einem Lied
 3. Verlesung der Tagesordnung und Abstimmung über diese
 4. Verlesung des letzten Protokolls
 5. Diskussion über das Protokoll
 6. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden über das Berichtsjahr 2014
 7. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 8. Bericht der Kassenprüfungskommission
 9. Diskussion zu den drei Berichten
 10. Pause ca. 15 Min.
 11. Beginn nach der Pause mit einem Lied
 12. Wahl des Wahlleiters
 13. Entlastung des alten Vorstandes durch den Wahlleiter
 14. Wahl des neuen Vorstandes
 15. Diskussion zu Verschiedenes
 16. Schlusswort des neuen Vorsitzenden
 17. Musikalischer Abschluss mit einem Lied
- Ich hoffe auf eine rege Beteiligung.

Mit Sängergruß
*Horst Schmeißer
1. Vorsitzender*

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstplanung zentral über Leitstelle Delitzsch, Tel. 034202 65260 oder einheitliche Notrufnummer 116117

Apotheken-Notdienst

Apothek Löbnitz: am 07.01.2015 von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und am 08.01.2015 von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO in der Löbnitzer Landtechnik

Montag, den 19.01.2015

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Nächste Sprechzeit am Dienstag, dem 13.01.2015 von 18.00 bis 19.00 Uhr in der Grundschule

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienste in Löbnitz

Heilig Abend, 24.12.2014 um 17.00 Uhr Christvesper in der Kirche
2. Weihnachtsfeiertag, den 26.12.2014 um 10.30 Uhr GD
Silvester, den 31.12.2014 um 17.00 Uhr Jahresschluss-GD m. Abendmahl
Mittwoch, den 07.01.2015 um 14.00 Uhr Frauenkreis
Donnerstag, den 08.01.2015 um 10.00 Uhr GD im Pflegeheim

Gottesdienste in Sausedlitz

Heiligabend, den 24.12.2014 um 15.30 Uhr Christvesper in der Kirche

Gottesdienste in Reibitz

Sonntag, den 21.12.2014 um 16.00 Uhr Adventsandacht mit der Kantorei Löbnitz in Reibitz

KATHOLISCHE PFARREI „SANKT KLARA“ Delitzsch

Gottesdienste und Zusammenkünfte der katholischen Pfarrei „St. Klara“ Delitzsch in der Christkönig-Kirche in Löbnitz (Scholitzer Weg 3)

Samstag, 20.12.

16.30 Uhr Beichtgelegenheit
17.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 25.12.

10.30 Uhr Festmesse

Freitag, 26.12.

10.30 Uhr Festmesse

Samstag, 27.12.

17.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 01.01.

17.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 03.01.

17.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 10.01.

17.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 11.01.

16.00 Uhr Konzert der Löbnitzer Kantorei in Delitzsch

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch

unserem Geburtstagskind aus Löbnitz

Frau Brigitte Busse am 09.01.15 zum 75. Geburtstag

unserem Geburtstagskind aus Reibitz

Frau Elisabeth Große am 04.01.15 zum 75. Geburtstag

Das Fest der

„Goldenen Hochzeit“

feiern in Reibitz
am 2. Januar 2015

Doris und Erwin Bunde

Der Bürgermeister und der Gemeinderat wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen Bürgern ein schönes Weihnachtsfest.